

Vorlage Nr.: 2023/1224

Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **Schul- und Sportamt**

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Schulbeirat	29.11.2023	2	Ö	Kenntnisnahme
Gemeinderat	19.12.2023	15	Ö	Kenntnisnahme

Kurzfassung

Schulbeirat und Gemeinderat nehmen den Sachstand zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung von Grundschulkindern zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein ☒	Ja ☐	positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit		

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung

1. Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in Baden-Württemberg

- a. Aktuelle Gesetzeslage
- b. Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen durch das Land seit Herbst 2021
- c. Aktueller Regelungsbedarf auf Seiten des Landes

2. Die Schulkindbetreuung in der Stadt Karlsruhe

- a. Aktuelle Betreuungsangebote mit Blick auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs
- b. Schulkindbetreuung an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

3. Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes an Karlsruher Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in städtischer Trägerschaft

- a. Neue Aufgaben im Schul- und Sportamt
- b. Herausforderungen bei Personalbeschaffung, Qualifizierung und Organisationsentwicklung
- c. Herausforderung Schulraum
- d. Herausforderungen für die Schüler*innenbeförderung
- e. Herausforderungen für die Querschnittsbereiche des Schul- und Sportamtes

4. Auswirkungen des Rechtsanspruchs: Änderungen in der Aufgabenstruktur des Schul- und Sportamtes

5. Finanzielle Auswirkungen

Zusammenfassung

Die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) stellt im Schulbereich die größte Herausforderung im Schulsystem der letzten Jahrzehnte dar. Das Gesetz ist mit vagen Vorgaben des Bundes und des Landes von den Kommunen umzusetzen, die in den letzten 15 Jahren je eigene Betreuungsstrukturen entwickelt haben.

Die Vorlage informiert über die jüngsten Konkretisierungen des Landes zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes.

Vor allem gibt sie jedoch einen Überblick über die damit verbundenen immensen Aufgaben für das Schul- und Sportamt, deren:

- (1) Konzepte bereits zum jetzigen Zeitpunkt parallel zum Tagesgeschäft in einem breit angelegten Prozess mit Schulaufsicht, Schulen, Eltern und Verwaltung neu entwickelt und
- (2) ab dem Schuljahr 2026/27 umgesetzt werden müssen.

Folgende Aufgaben sind mit der Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes verbunden:

- die Konzeption und Umsetzung der neuen Betreuungsstruktur (2-Säulen-Modell) an den 44 Grundschulen,
- die Konzeption und Umsetzung einer Betreuung an 7 Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Primarstufe (diese Schulart kommt neu hinzu),
- die Konzeption und Umsetzung der Ferienbetreuung für alle Grundschul Kinder an 10 Wochen,
- die Konzeption und Umsetzung einer zukünftigen Koordinierung und Verwaltung von Kooperationen mit außerschulischen Partnern,
- die Konzeption und Umsetzung eines digitalen Anmeldeportals zur Buchung der Betreuung,
- die Konzeption und Umsetzung von Ausbildung und Weiterqualifikation des pädagogischen Personals sowie gegebenenfalls
- die Betreuung an Privatschulen.

Darüber hinaus steht das Schul- und Sportamt vor einer Organisationsentwicklung, ausgelöst durch die Delegation des Rechtsanspruchs von der Sozial- und Jugendbehörde an das Schul- und Sportamt, verbunden mit der Integration der pädagogischen Fachkräfte sowie des zugehörigen Verwaltungspersonals in das Amt.

Zusätzliche Aufgaben der Bildungsplanung sind:

- den Prozess zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes aufzusetzen und die Konzepte in einem breiten Beteiligungsprozess aus Verwaltung, pädagogischen Fachkräften, Elternvertretungen und Schulen zu entwickeln,
- eine Betreuungsstatistik für eine Bedarfsplanung zu entwickeln,
- den Ausbau von Ganztagsgrundschulen nach § 4a Schulgesetz und damit verbundenen Beteiligungsprozesse von Schule, Eltern und Verwaltung zu begleiten sowie
- die einzelnen Schulstandorte zur Integration der 21 Schülerhorte in das neue Betreuungssystem zu prüfen sowie
- mit den Beteiligten jeweils Einzellösungen zu finden, einen für alle akzeptablen Übergang von Gruppenangeboten, pädagogischem Personal und Gebäuden zu schaffen.

Flankiert wird die Umsetzung von Fachkräftemangel sowie noch nicht abschätzbaren finanziellen Auswirkungen durch den Personalzuwachs und die zwingend notwendigen Schulbaumaßnahmen.

1. Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in Baden-Württemberg

a. Aktuelle Gesetzeslage

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Grundschulkindern beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung an Grundschulen und der Primarstufe an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab dem Schuljahr 2026/27. Das heißt, ab dem 01.08.2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Kind der Klassenstufe 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Förderung hat. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

Der Rechtsanspruch sieht einen Umfang von acht Zeitstunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird dabei angerechnet. Er soll auch in den Ferien gelten, dabei ist von Seiten des Landes eine Schließzeit bis maximal vier Wochen geregelt.

Nicht alle Grundschulen müssen den Rechtsanspruch erfüllen; das heißt, es wird weiterhin auch sogenannte Halbtagsgrundschulen geben können. Bestehende Grundschulbezirke bleiben aufrechterhalten. Einem Antrag auf Grundschulbezirkswechsel wird jeweils zugestimmt, wenn der Rechtsanspruch an der Schule im Grundschulbezirk nicht erfüllt werden kann.

§ 24 des Achten Sozialgesetzbuchs formuliert im Rechtsanspruch einen Förderanspruch; er schließt deshalb nicht nur Betreuung, sondern auch Bildung und Erziehung mit ein.

b. Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen durch das Land seit Herbst 2021

Das Land gibt keine Qualitätskriterien für die Rahmenbedingungen einschließlich der Qualifikation des Personals für die Umsetzung des Förderanspruchs vor; jede Kommune gibt sich selbst einen Qualitätsrahmen.

Durch das Land ist eine Novellierung des Schulgesetzes in Aussicht gestellt, wonach die Schulträgerin zukünftig antragsberechtigt zur Einführung einer Ganztagsgrundschule nach § 4a Schulgesetz gemacht wird. Hierdurch wird für die Kommunen eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Grundschullandschaft geschaffen, jedoch ist die Schulträgerin weiterhin auf die Bereitschaft und Motivation der Schulleitung und der Lehrkräfte angewiesen, da zu einer Ganztagsgrundschule neben der Einhaltung des vorgegebenen Zeitrahmens insbesondere das pädagogische Konzept notwendig ist. Dies muss von allen am Schulleben beteiligten Personen erarbeitet, mitgetragen und gelebt werden.

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich auch bei Privatschulen an die Jugendhilfeträger und nicht etwa an die Privatschulträger. Deren Anspruch ist deshalb von den Kommunen ebenfalls zu erfüllen, soweit dies nicht durch Angebote der Privatschulen geschieht.

c. Aktueller Regelungsbedarf auf Seiten des Landes

In Baden-Württemberg wird zusätzlich zur Ausgestaltung der Ganztagsgrundschulen nach § 4a Schulgesetz an der Fortführung der bisher bewährten kommunalen Schulkindbetreuung (Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung) zur Erfüllung des Rechtsanspruchs festgehalten.

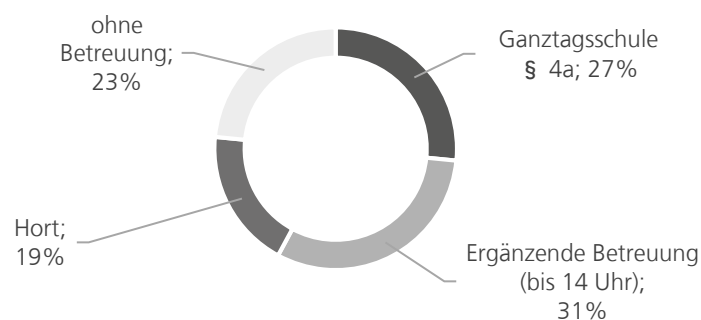
An den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gibt es derzeit kaum kommunale Angebote auf die zur Anspruchserfüllung zurückgegriffen werden kann. Dies gilt ebenso für die Ferienbetreuung.

Für die Planung der Umsetzung des Rechtsanspruchs ist es für die Kommunen elementar, den Bedarf an anspruchserfüllenden Angeboten rechtzeitig zu kennen. Für das Land ist es wiederum wichtig, ein Instrument zu entwickeln, welches eine Abrechnung zwischen Land und Kommune ermöglicht. Das Kultusministerium versucht derzeit, eine Lösung für diesen komplexen Sachverhalt zu erarbeiten. Ziel des Landes ist es, pro Grundschulkind unter anderem Klassenstufe, Anzahl der Wochenstunden in Angeboten der Ganztagsbetreuung und Art des Ganztagsbetreuungsangebots zu erfassen. Diese Erhebung soll jährlich jeweils zum 1. März eines Jahres erfolgen.

2. Die Schulkindbetreuung in der Stadt Karlsruhe

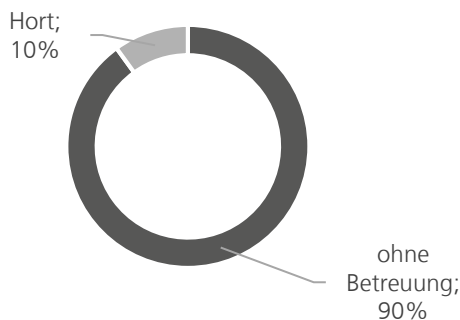
In städtischer Trägerschaft befinden sich **44 Grundschulen** und **7 Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Primarstufe**. Im Schuljahr 2022/23 wurden 8.553 Schüler*innen an Grundschulen und 356 Schüler*innen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in den Klassen 1 bis 4 unterrichtet. Bis zum Schuljahr 2026/27 ist ein Ansteigen der Schülerzahl an den Grundschulen auf 9.356 prognostiziert.

*Schüler*innen an öffentlichen **Grundschulen** nach Ganztagsangebot im Schuljahr 2022/23 (N=8.553)*



Von den 8.553 Grundschüler*innen an öffentlichen Grundschulen nahmen rund 77 Prozent eines der in der Stadt vorgehaltenen Angebote am Nachmittag wahr: 31 Prozent die Ergänzende Betreuung, 19 Prozent den Schülerhort und 26 Prozent die Ganztagsgrundschule nach § 4a Schulgesetz.

*Schüler*innen an öffentlichen **Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in der Primarstufe** nach Ganztagsangebot im Schuljahr 2022/23 (N=356)*



Rund 10 Prozent der Schüler*innen aus den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren besuchen einen städtischen Schülerhort.

a. Aktuelle Betreuungsangebote mit Blick auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs

Angebot	Umfang	Erfüllung des Rechtsanspruchs
<i>Ganztagsgrundschule nach § 4a Schulgesetz</i>	In der Stadt Karlsruhe sind 21 Grundschulen Ganztagsgrundschulen, davon 3 in verbindlicher Form und 18 in Wahlform mit einem Zeitmodell von 4 Tagen je 8 Zeitstunden. Im Anschluss an die Ganztagsgrundschule hält die Stadt mit der Flexiblen Nachmittagsbetreuung ein Angebot bis 17:30 Uhr vor; ebenso am fünften Wochentag.	Erfüllt den Rechtsanspruch mit dem additiven kommunalen Angebot.
<i>Halbtagsgrundschule mit kommunaler Betreuung</i>	An allen Halbtagsgrundschulen wird die Verlässliche Grundschule vor und nach dem Unterricht bis 14 Uhr ohne Mittagessen angeboten.	Erfüllt den Rechtsanspruch nicht.
<i>Schülerhort</i>	Aktuell werden 21 städtische Schülerhorte vorgehalten, hinzu kommen 3 Schülerhorte der Kinderstadtkirche. Dieses Betreuungsangebot wird mit Beginn des Rechtsanspruchs im Sommer 2026 enden.	Erfüllt den Rechtsanspruch.
<i>Ferienbetreuung</i>	Schuljährlich werden an den 21 Ganztagsgrundschulen bedarfsorientiert Ferienangebote an ausgewählten Grundschulen in städtischer Trägerschaft an insgesamt 7 Wochen angeboten. Das Angebot gilt für alle Kinder die im Ganztagsgrundschule angemeldet sind. Sofern es freie Plätze gibt, können Halbtagskinder an der Ferienbetreuung ihrer Ganztagsgrundschule teilnehmen. Auch die Schülerhorte bieten Ferienbetreuung an. Ergänzt wird dies durch dezentrale Ferienangebote von Stadtjugendausschuss e.V. sowie anderen Vereinen und Institutionen.	Erfüllt den Rechtsanspruch mit maximaler Schließzeit von 4 Wochen nicht.

b. Schulkindbetreuung an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

An den Primarstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wird vom Schul- und Sportamt bislang kein Angebot vorgehalten. Auch bei der Ferienbetreuung ist diese Schulart außen vor. In den Jahren 2021 und 2022 wurde von lobin e.V. ein inklusives Ferienangebot für Schüler*innen der Albschule in Kooperation mit dem Stadtjugendausschuss e.V. initiiert.

3. Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes an Karlsruher Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in städtischer Trägerschaft

Mit Blick auf die Geburtenentwicklung sowie den steigenden ganztägigen Betreuungsbedarf an Kitas, dürfte sich die Zahl der zu betreuenden Kinder in den kommenden Jahren erhöhen. Auch bezieht der Rechtsanspruch neuzugewanderte Grundschulkinder mit ein, die an Grundschulen in Vorbereitungsklassen beschult werden.

Im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs wird in der Stadt Karlsruhe eine Neustrukturierung der Schulkindbetreuung notwendig; darunter insbesondere die Fortschreibung der Rahmenkonzeption zur Betreuung von Grundschulkindern aus dem Jahr 2015 (siehe *Anlage*).

Im Herbst 2021 wurde dem Gemeinderat ein Eckpunktepapier zur Umsetzung des Rechtsanspruchs vorgelegt. Der Rechtsanspruch soll ab Schuljahr 2026/27 in zwei Säulen umgesetzt werden:

- I. Ganztagsgrundschule nach § 4a Schulgesetz Baden-Württemberg und
- II. kommunales, modulares Betreuungssystem (SKiBB).

Ein solches 2-Säulen-Modell ist in den übrigen Stadtkreisen von Baden-Württemberg bereits Standard; Schülerhorte wurden dort bereits in das Betreuungssystem integriert.

Geplant ist eine Umsetzung zum September 2026 für die Klassen 1 bis 4; ein paralleles Auslaufen der alten Betreuungsangebote ist personell und organisatorisch sowohl in den Schulen als auch in der Verwaltung nicht umsetzbar. Insbesondere mit Blick auf die anstehenden Änderungen in der Aufgabenstruktur, die durch den Rechtsanspruch beim Schul- und Sportamt ausgelöst werden.

Mit der Neustrukturierung der Schulkindbetreuung in zwei Säulen ist verbunden, dass in der Fortschreibung der Rahmenkonzeption Qualitätsbereiche definiert werden. Ziel ist eine Qualitätsentwicklung im Grundschulbereich. Die zukünftigen Bildungsangebote am Nachmittag sollen eine Förderung von Talenten ebenso einschließen wie die Förderung grundlegender Kompetenzen sowie die Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

4. Auswirkungen des Rechtsanspruchs: Änderungen in der Aufgabenstruktur des Schul- und Sportamtes

Die Leitung dieses Großprojekts wurde bei der Bildungsplanung angesiedelt. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs erfolgt zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufgaben der Stelle der Bildungsplanung.

Die damit verbundenen Aufgaben schließen ein:

- den Prozess zur Umsetzung des Rechtsanspruchs aufzusetzen und die Konzepte in einem breiten Beteiligungsprozess aus Verwaltung, pädagogischen Fachkräften, Schulen und Elternvertretung zu entwickeln,
- eine Betreuungsstatistik für eine Bedarfsplanung zu entwickeln,
- den Ausbau von Ganztagsgrundschulen nach § 4a Schulgesetz und damit verbundenen Beteiligungsprozesse von Schule, Eltern und Verwaltung zu begleiten,
- die einzelnen Schulstandorte zur Integration der 21 Schülerhorte in das neue Betreuungssystem zu prüfen sowie
- mit den Beteiligten jeweils Einzellösungen zu finden, einen für alle akzeptablen Übergang von Gruppenangeboten, pädagogischem Personal und Gebäuden zu schaffen.

a. Neue Aufgaben im Schul- und Sportamt

Mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs erweitert sich das Aufgabenfeld der Abteilung Pädagogische Dienste. Folgende neue Aufgaben kommen hinzu:

- die Betreuung an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
- die Ausweitung der Betreuung an den Grundschulen,
- die Ferienbetreuung für alle Grundschulkinder an 10 Wochen,
- die Koordination von Kooperationen mit außerschulischen Partnern,
- die Konzeption und Pflege eines digitalen Anmeldeportals,
- die Ausbildung und Weiterqualifikation von pädagogischem Personal sowie gegebenenfalls
- die Betreuung an Privatschulen.

Zudem müssen im Zuge der Delegation des Rechtsanspruchs von der Sozial- und Jugendbehörde zum Schul- und Sportamt und der Auflösung der Schülerhorte die pädagogischen Fachkräfte sowie das zugehörige Verwaltungspersonal in das Amt integriert werden. Die neuen Aufgaben und der Prozess zur Neustrukturierung müssen parallel gestemmt werden.

Neue Aufgaben	Beschreibung
<i>Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren</i>	Bei der Schulart handelt es sich gemäß Schulgesetz um Ganztagsschulen. Diese sind mit Blick auf das Ganztagsförderungsgesetz derzeit nicht anspruchserfüllend, das heißt, sie decken den geforderten Betreuungszeitraum nicht ab und es besteht (noch) keine additive Betreuung im Rahmen des bestehenden Angebots der Ganztagschule.
<i>Ferienbetreuung</i>	Die bislang bestehenden Angebote werden den Bedarf nicht decken; die Ferienbetreuung muss konzeptionell und organisatorisch neu erarbeitet und umgesetzt werden. Die Herausforderung besteht auch darin, dass in den Schulferien die Bau- und Grünflächenarbeiten sowie die Grundreinigung an den Schulen erfolgen muss. Die bestehenden Angebote von freien Trägern, Vereinen und Institutionen sind nach aktuellem Stand per se nicht anspruchserfüllend.
<i>Online Anmeldeportal</i>	Zukünftig sollen die Betreuungsangebote und die Ferienbetreuung über ein digitales Portal gebucht werden. Hierfür erarbeitet das Amt eine Lösung.
<i>Kooperationen mit außerschulischen Partnern</i>	Der schulische Ganztag benötigt multiprofessionelles Fachwissen. Ziel ist der Einsatz von multiprofessionellen Teams an jedem Schulstandort. Neben den Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften können und müssen hierzu auch weitere außerschulische Bildungspartner*innen zählen. Der Einsatz dieser außerschulischen Kooperationspartner*innen aus Kultur, Musik und Sport setzt verlässliche und verbindliche Strukturen, einen auskömmlichen Stundensatz, verbindliche Vertragslaufzeiten sowie den Einsatz von entsprechend qualifiziertem beziehungsweise ausgebildeten Personal voraus. Dies erfordert eine bedarfsgerechte Koordination.
<i>Privatschulen</i>	Sollte die Stadt als Schulträgerin dazu verpflichtet werden, hier mitzuarbeiten, wird zusätzliches Personal in der Verwaltung benötigt.

Für diese neuen Aufgaben müssen in der Verwaltung entsprechende Personalkapazitäten geschaffen werden.

b. Herausforderungen bei Personalbeschaffung, Qualifizierung und Organisationsentwicklung

Aufgrund des Fachkräftemangels in Erzieher*innenberufen ist es bereits jetzt eine große Herausforderung, die offenen Stellen an den Grundschulen mit qualifiziertem Personal zu besetzen. Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs wird weiteres Personal (dessen Höhe aktuell noch nicht bemessen werden

kann) zwingend benötigt. Es müssen attraktive Arbeitsplätze mit Arbeitszeitmodellen geschaffen werden, die am Markt konkurrenzfähig sind, zum einen, um Personal zu binden, zum anderen, um neue Mitarbeitende gewinnen zu können.

Mit Blick auf die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wird dies eine enorme Herausforderung, da aufgrund der besonderen Förderbedarfe der dort beschulten Schüler*innen spezielle Qualifikationen des Betreuungspersonals erforderlich sind.

Zur (Nach-)Qualifizierung von Personal sowie zur Entwicklung einer landesweit einheitlichen Qualifizierung für Betreuungskräfte ist der Städtetag Baden-Württemberg in Gesprächen mit dem Volkshochschulverband. Die Erarbeitung einer Strategie für die Stadt Karlsruhe muss erfolgen.

Einen neuen Weg wird das Schul- und Sportamt auch in Bezug auf die Ausbildung von pädagogischem Personal beschreiten (müssen). Bisher bildet das Schul- und Sportamt (anders als die Schülerhorte) keine Erzieher*innen aus. Die Voraussetzungen, in der Schulkindbetreuung eine Ausbildung anbieten zu können, müssen im Zuge der Integration der Schülerhorte in das Schul- und Sportamt geschaffen werden. Ansonsten würde hier eine Lücke entstehen. Beim aktuellen Fachkräftemangel sollte das bisherige Angebot an Ausbildungsstellen darüber hinaus ausgebaut werden.

Die Integration der pädagogischen Fachkräfte aus den Horten sowie des dazugehörigen Verwaltungspersonals aus der Sozial- und Jugendbehörde in das Schul- und Sportamt löst eine Organisationsentwicklung aus.

c. Herausforderung Schulraum

Grundschulkinder, die den zeitlichen Rahmen des Rechtsanspruchs voll ausschöpfen, verbringen im Wachzustand mehr Zeit in der Schule, als in ihrem familiären Zuhause. Hochrechnungen zeigen, dass ein Kind, das bis zum Abschluss überwiegend den schulischen Ganzttag besucht, bis zu 20.000 Stunden seines Lebens im Schulgebäude verbringt. Somit stellen das Schulgebäude, der Schulhof sowie die Pausen- und Aufenthaltsflächen im Schulgebäude den größten Sozialraum für das Kind dar.

Wie dieser Lebensraum Schule gestaltet ist, muss deshalb besondere Beachtung finden. Schulräume müssen angemessen groß sein und multifunktional gestaltet werden, damit den Kindern neben dem Lernen die Möglichkeiten und Gelegenheiten eröffnet werden „unterrichtsfreie“ Zeit für selbstbestimmte Tätigkeiten und informelles Lernen nutzen zu können sowie den Grundbedürfnissen nach Rückzug und Entspannung gerecht zu werden.

Dasselbe gilt auch für unsere pädagogischen Fachkräfte. Auch diese brauchen auskömmliche und gut ausgestattete Arbeitsplätze an den Schulen, damit sie sich optimal auf ihre Aufgaben vorbereiten können; somit stellt der Schulraum auch ein Qualitätskriterium für die Arbeit des pädagogischen Personals dar.

Bei den 44 Grundschulen und 7 Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind die Raumkapazitäten zu prüfen, ein Mittagessen und Nachmittagsangebot für mindestens 90 Prozent aller Schüler*innen am jeweiligen Schulstandort umzusetzen. Neben baulichen Veränderungen im Bestand oder Erweiterungen schließt dies auch organisatorische Maßnahmen zur besseren, multifunktionalen Raumausnutzung ein. Gebäude von Schülerhorten, die nicht im Verbund mit einer Kita oder einem Familienzentrum geführt werden, sind miteingeschlossen.

Vorbereitungsklassen und Grundschulförderklassen sind bislang nicht im Raumprogramm mitinbegriffen. Das heißt, hier entsteht eine zusätzliche Herausforderung, die räumlich (und personell) gelöst werden muss.

Mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung sind bei den baulichen Maßnahmen Verzögerungen zu erwarten.

Durch die Ausweitung des Zeitrahmens der Nutzung von Schulgebäuden entsteht ein Mehrbedarf an Reinigungs- und Hausmeistertätigkeiten.

d. Herausforderungen für die Schüler*innenbeförderung

In der Regelschulzeit werden sich durch das Einbinden außerschulischer Lernorte und Akteur*innen höhere Bedarfe und damit auch höhere Kosten im Bereich der Schüler*innenbeförderung ergeben, insbesondere wenn Inklusionsklassen und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren Bedarfe anmelden. Auch kommen zusätzliche Fahrten hinzu, wenn Schüler*innen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren nach dem Halbtage oder nach dem Ganztage (je nachdem, ob die Ganztagsbetreuung gewünscht wird) befördert werden.

Darüber hinaus kommt ein Bedarf in Ferienzeiten hinzu, der je nach Angebotsort (Stammschule, externer Lernort, wechselnde Orte) und nachfragenden Schüler*innen (Inklusionsbedarf) erheblich variieren kann.

e. Herausforderungen für die Querschnittsbereiche des Schul- und Sportamtes

Mit dem Übergang des Hortpersonals von der Sozial- und Jugendbehörde zum Schul- und Sportamt wird der Personalkörper alleine im pädagogischen Bereich um weitere rund 150 Personen auf gut 800 Beschäftigte anwachsen. Der Fachkräftemangel in den Erzieher*innenberufen führt hier per se schon zu einem erhöhten Aufwand für die Personalstelle, hinzu kommt die neue Aufgabe als Ausbildungsstätte.

Im Finanzbereich sind zukünftig zu den Bedarfen der 88 öffentlichen Schulen auch 21 Horte zu beplanen. Im Tagesgeschäft ist mit nicht unerheblichen zusätzlichen Buchungsfällen sowohl in der Anlagenbuchhaltung wie auch im Rechnungswesen zu rechnen.

Für die beiden Querschnittsbereiche müssen entsprechende Personalkapazitäten vorgehalten und organisatorisch funktionale Strukturen geschaffen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind aktuell nicht abschätzbar.